

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

4<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

---

### N<sup>o</sup> 11.) Verordnung,

die Brandcassenbeiträge für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend;  
vom 4ten April 1846.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die, für die drei Jahre 1846, 1847 und 1848 von den Theilnehmern der alterbländischen Immobilial-Brandversicherungsanstalt an die Brandcasse zu entrichtenden fixirten Beiträge, in Gemäßheit der Bestimmung des § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835 auf jährlich

Sieben Neugroschen zwei Pfennige

von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme festgesetzt worden.

Diese halbjährig in gleichen Raten am 1sten April und 1sten October jeden Jahres mit jedesmal Neun Pfennigen von je Fünf und Zwanzig Thalern Versicherungssumme gefälligen Beiträge sind von den Besitzern oder Verwaltern der catastrirten Gebäude unaufgefordert an die für Brandversicherungs-Angelegenheiten competente Ortsobrigkeit oder den von dieser bestellten Localeinnehmer abzuführen: Die gedachten Obrigkeiten aber haben diese Beiträge nach Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 11ten Juli 1840 zu erheben und zur Brandcasse einzusenden.

Es ist daher nunmehr sofort wegen Entrichtung und beziehentlich Einsendung der diesfalligen ersten Rate das Nöthige zu veranstalten.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 4ten April 1846.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers:

D. M. Günther.

Kuhn.

5

1846.